

Satzung der Sportgemeinschaft Ittenhausen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A:	Allgemeines	Seite 2
§ 1:	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2:	Zweck des Vereins	Seite 2
B:	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3:	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5:	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 6:	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7:	Ehrenmitglieder	Seite 4
C:	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8:	Organe	Seite 4
§ 9:	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	Seite 4
§ 10:	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 11:	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12:	Vorstandschaft	Seite 6
§ 13:	Vereinsausschuss	Seite 6
D:	Sonstiges	Seite 7
§ 14:	Ordnungen	Seite 7
§ 15:	Strafbestimmungen	Seite 7
§ 16:	Kassenprüfer/-innen	Seite 7
§ 17:	Datenschutz	Seite 7
§ 18:	Auflösung	Seite 8
§ 19:	In-Kraft-Treten	Seite 8

Satzung der Sportgemeinschaft Ittenhausen e.V.

Satzung der Sportgemeinschaft Ittenhausen e.V.

A: ALLGEMEINES

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Sportgemeinschaft Ittenhausen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenenslingen – Ittenhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheimen
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

B: MITGLIEDSCHAFT

§ 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/ die Minderjährige volljährig wird.

3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Mitgliedschaft. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn seine Beitragsschulden wiederholt nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung/Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

C: ORGANE DES VEREINS

§ 8: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft
- c) Der Vereinsausschuss

§ 9: Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert.
 - b) mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur

Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Vorstandschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Langenenslingen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei einem im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe von einem oder mehreren Teilnehmern der Mitgliederversammlung verlangt wird.
9. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
10. Die Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von einem*einer Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich im Sinne von § 26 BGB zusammen aus:
 - a. bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart

Vertretungsberechtigt sind bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
5. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorsitzenden, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung, mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind vom Schriftführer zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden, bei Abwesenheit aller Vorsitzenden die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13: Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
2. Die Aufgaben der Beiräte im Vereinsausschuss liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch die Vorstandschaft.
3. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen zu.
5. Dem Vereinsausschuss gehören bis zu vier Beiräte an. Den Beiräten können durch die Vorstandsmitglieder weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Die Aufgabenzuweisung bedarf der Zustimmung durch die jeweiligen Beiräte.
6. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen

D: SONSTIGES**§ 14: Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann es beim Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Datenschutzordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist.

§ 15: Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der BGB-Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis 250,00 € je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16: Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Ihre Ergebnisse sind der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort der Vorstandschaft berichten.

§ 17: Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung des Zweckes und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben (Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung) und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der BGB-Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsverwaltung Ittenhausen.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19: In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ittenhausen, den 10.02.2026